

#701075

Handhabung der Ausleihe von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung

gestützt auf Artikel 7 der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)

1 Berechtigung

Die von den kulturellen Kommissionen angekauften und im Depot der kantonalen Kunstsammlung gelagerten Werke stehen als Leihgaben zur Verfügung:

- denjenigen kantonalen Angestellten, deren Dienststelle bereit ist, für die Restaurierung von allfälligen Schäden aufzukommen (Ziffern 2.5 und 2.6),
- den kantonalen Dienststellen für die öffentlichen oder halböffentlichen Räume und Bereiche,
- der Kunstkommission für von ihr kuratierte Kunstplatzierungen in den kantonalen Dienststellen.

2 Bedingungen für Leihgaben an kantonale Angestellte für das Büro

2.1 Unkostenbeiträge

Die Leihnehmerin oder der Leihnehmer bezahlt

- für jedes geliehene Werk einen Unkostenbeitrag von CHF 25,
- für Werkserien / Werkgruppen einen Unkostenbeitrag von CHF 60, sofern die Kantonale Kunstsammlung entscheidet, dass die Werke nicht auch als Einzelwerke gehängt werden können.

2.2 Transporte und Transportkostenbeiträge

Für den Transport und die Hängung sind die Leihnehmerinnen und Leihnehmer selbst besorgt¹.

Die Kantonale Kunstsammlung kann verlangen, dass spezielle Werke (empfindlich, ohne Schutzverglasung, grossformatig oder besonders wertvoll etc.) von einem geeigneten Museumstechniker transportiert und gehängt werden. In diesem Fall bezahlt die Leihnehmerin oder der Leihnehmer für den Hin- und Rücktransport inkl. Hängung

- für das erste spezielle Werk einen Transportkostenbeitrag von CHF 50,
- für jedes weitere spezielle Werk einen Transportkostenbeitrag von CHF 25.

2.3 Leihvertrag und Zahlungsbedingungen

Die Ausleihe erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem Kanton, vertreten durch die Kantonale Kunstsammlung, und der Leihnehmerin oder dem Leihnehmer. Die Verpflichtungen gemäss diesen Vorgaben zur Handhabung der Ausleihe sind integraler Bestandteil des Vertrags.

Vor der Auslieferung der Werke müssen der Vertrag abgeschlossen und die Kostenbeiträge bezahlt sein.

¹ Hinweis: In einigen Dienststellen übernimmt das der jeweilige Hausdienst



2.4 Standort

Mit einer Leihnahme eines Werkes sind bestimmte Standortbedingungen in konservatorischer Hinsicht zu erfüllen. Ausserordentliche Standortbedingungen werden in den Vertrag aufgenommen. Im Allgemeinen muss die Leihnehmerin oder der Leihnehmer darauf achten, dass das Werk keinem zu starken Licht ausgesetzt ist. Ebenso sind Platzierungen in unmittelbarer Nähe zu Wärmequellen, Topfpflanzen, Kaffeemaschinen, Kopiergeräten etc. zu vermeiden. Besonders fragile Werke (z. B. nicht verglaste Gemälde) dürfen nur in einem Bereich mit wenig Publikumsverkehr platziert werden.

2.5 Sorgfaltspflicht / Restaurierung bei Schäden

Mit der Leihnahme eines Werkes ist die Leihnehmerin oder der Leihnehmer verpflichtet, das Werk mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Sie oder er muss sich bemühen, das Werk vor mutwilliger Beschädigung oder Entwendung zu schützen. Dem Leihnehmer oder der Leihnehmerin ist es zudem untersagt, Werke zu verändern (einschliesslich Rahmungen oder andere Formen der Präsentation).

Bei grobfahrlässig verursachten Schäden an Werk und Rahmen werden der Leihnehmerin und dem Leihnehmer die Restaurierungskosten in Rechnung gestellt.

Bei nicht grobfahrlässigen Schäden trägt die Dienststelle die Kosten der Restaurierung bis zu CHF 1'000 im Einzelfall. Die übrigen Kosten werden vom Schadenspool des Kantons resp. der Sachversicherung des Kantons getragen.

2.6 Meldepflicht

Die Leihnehmerin oder der Leihnehmer informiert bei Umzug, Stellenwechsel, Pensionierung, Rückgabewunsch und bei Beschädigungen oder Verlust des Werkes umgehend die Kantonale Kunstsammlung. Bei Beschädigungen oder Verlust des Werkes informiert sie zusätzlich ihre Dienststelle.

Mit der Leihnahme entsteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der jährlichen Umfrage zum Standort und Zustand der geliehenen Werke.

Bei Nichtbeachtung erfolgt die Rückholung der Werke und eine Sperrung für künftige Ausleihen.

Die Leihgabe muss jederzeit für Bestandsaufnahmen, zur Kontrolle der Bedingungen am Standort und des Erhaltungszustandes des Werkes zugänglich sein.

3 Bedingungen für Leihgaben an kantonalen Dienststellen für die öffentlichen oder halböffentlichen Räume und Bereiche

3.1 Unkostenbeiträge

Es werden keine Unkostenbeiträge erhoben.

3.2 Transporte und Transportkostenbeiträge

Der Transport und die Hängung erfolgt von einem geeigneten Museumstechniker. Die leihnehmende Dienststelle beauftragt in Absprache mit der Kantonalen Kunstsammlung die entsprechende Person. Die leihnehmende Dienststelle trägt die Kosten für den Transport und die Hängung.

3.3 Leihvereinbarung

Die Ausleihe erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen der Kantonalen Kunstsammlung und der leihnehmenden Dienststelle². Die Verpflichtungen gemäss diesen Vorgaben zur Handhabung der Ausleihe sind integraler Bestandteil der Vereinbarung.

Vor der Auslieferung der Werke muss die Vereinbarung abgeschlossen sein.

3.4 Standort

Die Kantonale Kunstsammlung macht vor der Ausleihe eine Kurzbegutachtung des gewünschten Standorts (bspw. mittels Fotos).

Der mit der Hängung beauftragte Museumstechniker beurteilt den Standort, damit das Werk möglichst keinen Schaden nimmt. Er kann bei ungünstigen Bedingungen auf einem anderen Standort bestehen.

3.5 Restaurierung bei Schäden

Bei Schäden an Werk und Rahmen trägt die Dienststelle die Kosten der Restaurierung bis zu CHF 1'000 im Einzelfall. Die übrigen Kosten werden vom Schadenspool des Kantons resp. der Sachversicherung des Kantons getragen.

Die Schadensbefundung und die Einholung von Offerten für die Restaurierung erfolgt durch die Kantonale Kunstsammlung. Die leihnehmende Dienststelle gibt in Absprache mit der Kantonalen Kunstsammlung und allenfalls der Sachversicherung des Kantons die Restaurierung in Auftrag.

3.6 Meldepflicht

Die Dienststelle bestimmt in der Ausleih-Vereinbarung eine Ansprechperson.

Die Ansprechperson führt eine Inventarliste über die von ihr verwalteten Werke und informiert bei Rückgabewunsch und bei Beschädigungen oder Verlust des Werkes umgehend die Kantonale Kunstsammlung.

Sie nimmt an der jährlichen Umfrage zum Standort und Zustand der geliehenen Werke teil.

4 Bedingungen für Leihgaben an die Kunstkommission für von ihr kuratierte Kunstplatzierungen

Diese Kunstplatzierungen sind im entferntesten Sinne als Ausstellung zu betrachten. Die Kantonale Kunstsammlung nutzt die Räumlichkeiten einer Dienststelle (Foyer / Empfang / etc.) als Ausstellungsfläche für einen vorgegeben Zeitraum (min. 1 Jahr). Es gilt ein spezielles Konzept.

Diese Platzierung ist für die "raumstellende" Dienststelle mit keinen Kosten verbunden. Die Ausrichtung einer kleinen "Vernissage" wird aber begrüsst. Die Kantonale Kunstsammlung stellt vermittelnde Informationen zur Verfügung.

5 Rückrufrecht

Die Kantonale Kunstsammlung kann von sich aus die ausgeliehenen Werke zurückrufen. In der Regel erfolgt dies temporär für Beteiligungen an externen Ausstellungen. Die Kantonale Kunst-

² Für die Dienststelle unterzeichnet diejenige Person, die über die nötige Ausgabenkompetenz für die Restaurierungskosten (Ziff. 3.5) verfügt.

sammlung ist in diesen Fällen für die nötigen Transporte besorgt. Eine Rückerstattung der bezahlten Kostenbeiträge ist ausgeschlossen.

Bern, 1. September 2015

Amt für Kultur



Hans Ulrich Glarner
Amtsvorsteher

4800.600.000.1/2015 (701075 v4)